

Statuten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Sigristen-Verband (SSV) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Diese Statuten sind bewusst in herkömmlicher Form abgefasst und schliessen alle weiblichen Formulierungen mit ein.

Art. 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und die Förderung der Mitglieder in der Ausübung ihres Amtes.
2. Der Verband ist politisch neutral.
3. Die Mitgliederlisten müssen wegen dem Datenschutz vertraulich behandelt werden.
Es dürfen keine Mitgliederlisten an Werbefirmen abgegeben werden.

B. ORGANISATION

I. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedergruppen

Der Verband umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- a. **Ordentliche Mitglieder:**
Als ordentliche Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die haupt- oder nebenberuflich in einem Arbeitsverhältnis als reformierter Sigrist, Mesmer oder kirchlicher Hauswart stehen.
- b. **Ruhestandsmitglieder:**
Ruhestandsmitglieder sind pensionierte Mitglieder, die in keinem kirchlichen Arbeitsverhältnis mehr stehen, sowie ehemalige Sigristinnen und Sigristen, die eine andere Tätigkeit ausüben.
- c. **Doppelmitglieder:**
Ehegatten von Amtsinhabern können dem Schweizerischen Sigristen-Verband als Doppelmitglieder beitreten. Verstorbt der Amtsinhaber, kann dessen Ehegatten oder Doppelmitglied als Ruhestandsmitglied im Verband verbleiben

d. **Ehrenmitglieder:**

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht und solche, die dem Verband während mindestens 35 Jahren angehört haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt an der Generalversammlung der Sektion oder am «Sigristen-Sonntag».

e. **e.Gönner:**

Personen und Körperschaften, die den Verband aus ideellen Gründen fördern wollen, können als Gönner aufgenommen werden.

f. **Freimitglieder:**

Der Schweizerische Sigristen-Verband nimmt keine Freimitglieder auf. In den Sektionen ist dies möglich.

Die Mitglieder sind in regionalen - in der Regel kantonalen - Sektionen (Verwaltungszweige) organisiert.

Art. 4 Beitritt

Die Aufnahme von Neumitgliedern ist jederzeit möglich. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Bewerbers, dass er den Statuten und Beschlüssen der zuständigen Verbandsorgane beipflichtet. Aufnahmeversuche sind an den Zentralvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand. Jedem neuen Mitglied wird mit den Statuten und dem Mitgliederausweis gratis ein Verbandsabzeichen abgegeben.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einsendung des Mitgliederausweises an den zuständigen Sektionspräsidenten zu richten, welcher unverzüglich dieselbe an den Karteiführer des SSV weiterleitet. Austretende Mitglieder sind im Jahr des Austrittes noch zahlungspflichtig und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung entrichteter Beiträge.

Art. 6 Ausschluss

1. Mitglieder, die den Verband schädigen oder sich grobe Pflichtverletzungen im kirchlichen Dienst zuschulden kommen lassen, können auf Antrag der Sektion vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
2. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Schweizerischen Sigristen-Verband nicht mehr erfüllt. Ein Mitglied wird ferner ausgeschlossen, wenn es auf wiederholte Mahnung hin den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
3. Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung entrichteter Beiträge.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Sektionsversammlungen teilzunehmen und an diesen sein Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder sind berechtigt, zuhanden des Sektionsvorstandes Anträge zur Förderung der Verbandszwecke einzureichen.
2. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Verbandszeitschrift „Sigristen-Verband aktuell“ inbegriffen.
3. Für jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht voll erfüllt hat, besteht Anspruch auf kompetente Rechtsauskunft und Betreuung in Anstellungs- und Besoldungsfragen sowie auf Hilfe durch die Unterstützungskasse. Entsprechende Anfragen sind an den Präsidenten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes zu richten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes zu fördern.
5. Die Mitglieder haben gemäss Artikel 25 dieser Statuten jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
6. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass bei der Bearbeitung und Aufbewahrung ihrer Personendaten die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) eingehalten werden.

II. Organe

Art. 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a. Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung).
- b. Die Delegiertenversammlung, DV (beschliessende Behörde).
- c. Der Zentralvorstand, ZV (Geschäftsleitung, ausführende Behörde).
- d. Rechnungsprüfungskommission, RPK.

Art. 9 Gesamtheit der Mitglieder

Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder bildet oberstes Organ des Verbandes. Deren Rechte werden durch Urabstimmung auf dem Schriftweg gewahrt.

Art. 10 Urabstimmung

1. Auf dem Wege der Urabstimmung sind die ordentlichen Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung in Angelegenheiten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes berechtigt.
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes unterliegen der Urabstimmung, wenn mindestens ein Drittel der Sektionen oder ein Drittel ordentliche Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Entscheid über die Auflösung des Verbandes untersteht der obligatorischen Urabstimmung (siehe Art. 29 dieser Statuten).

3. Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Beschlüsse der Urabstimmung unterstellen.
4. Von der Urabstimmung ausgenommen sind Wahlen, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Aufnahme von Mitgliedern, die Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte.
5. Das Begehren auf Urabstimmung ist von den Sektionen bzw. Mitgliedern dem Zentralvorstand anzuzeigen. Dieser befindet unmittelbar darüber, ob der betreffende Entscheid Gegenstand einer Urabstimmung sein kann und die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Annahme des Begehrens hat hinsichtlich des Beschlusses aufschiebende Wirkung.
6. Der der Urabstimmung unterstellte Beschluss wird aufgehoben, wenn sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht. Für den Entscheid über die Auflösung des Verbandes und die dazumalige Verwendung des Verbandsvermögens gelten die qualifizierten Quoren von Art. 29 dieser Statuten.

Art. 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste geschäftsführende Organ des Verbandes. Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Die Sektionsvorstände sind im Interesse der eigenen Sektion und des Verbandes verpflichtet, sich jeweils durch zwei ihrer Mitglieder (Vorstandsmitglieder und/oder ordentliche Mitglieder) an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen. Die Delegiertenversammlung ist indes beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten gemäss nachfolgender Ziffer 4 plus ein Mitglied anwesend ist.
2. Allfällige Anträge der Sektionen an die nächst folgende Delegiertenversammlung müssen jeweils bis spätestens Ende Oktober schriftlich an den Zentralpräsidenten eingereicht werden. Der Zentralvorstand prüft sodann die Anträge und sendet diese - im Bedarfsfall unter Beifügung von Kommentaren und unter Stellung eines Gegenvorschlages - bis Ende Dezember an die Sektionen, damit diese an deren Generalversammlung oder Hauptversammlung darüber befinden und für die nachfolgend stattfindende Delegiertenversammlung Stimmrechtsweisungen an ihre Delegierten erteilen können.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a. Abnahme des Protokolls.
 - b. Abnahme des Jahresberichtes.
 - c. Festlegen des Budgets und Abnahme der Rechnungen.
 - d. Wahl des Zentralvorstandes, dessen Präsidenten und des Kassiers der Unterstützungskasse.
 - e. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
 - f. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - g. Statutenänderungen.
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. Zwei von den jeweiligen Sektionen delegierten Mitgliedern (Vorstandsmitglieder und/oder ordentliche Mitglieder).
 - b. Den Mitgliedern des Zentralvorstandes.
 - c. Dem Kassier der Unterstützungskasse.
 - d. Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.

- e. Zwei Mitglieder der Schulungskommission.
5. Jedem der Mitglieder gemäss vorstehender Ziffer 4 steht an der Delegiertenversammlung eine Stimme zu. Die an der Delegiertenversammlung zu treffenden Beschlüsse werden - unter Vorbehalt einer anderslautenden Statutenbestimmung (vgl. dazu Art. 28 der Statuten betreffend Statutenänderungen) - mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 12 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt unabhängig von deren Kantonszugehörigkeit; ausschlaggebend soll deren Eignung sein. Der Zentralvorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur ordentliche Mitglieder, Doppelmitglieder sowie Ehrenmitglieder, welche im aktiven Berufsleben stehen, in den Zentralvorstand gewählt werden.
2. Der Zentralvorstand leitet die Geschäfte des Verbandes. Er ist befugt, im Namen des Verbandes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, wobei nur die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern rechtsverbindlich ist. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten der Mitglieder hält sich der Zentralvorstand an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG).
3. Der Zentralvorstand wird auf Anordnung dessen Präsidenten oder auf Begehren von drei Mitgliedern desselben einberufen.
4. Im Zentralvorstand bestehen folgende Chargen:
 - a. **Zentralpräsident:**

Der Zentralpräsident hat den Vorsitz an allen Sitzungen und Versammlungen inne. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse und ordnet die entsprechenden Massnahmen an. Er nimmt Gesuche entgegen und berät die Mitglieder in Rechtsangelegenheiten. Schwerwiegende Fälle hat er dem Zentralvorstand vorzulegen. Dieser entscheidet über den Beizug einer Rechtshilfe.
 - b. **Vizepräsident:**

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Zentralpräsidenten und unterstützt diesen in seiner Funktion und in allen Teilen. Er vollzieht an der Delegiertenversammlung die Wahl des Zentralpräsidenten.
 - c. **Zentralkassier:**

Der Zentralkassier führt das gesamte Kassenwesen des Schweizerischen Sigristen-Verbandes im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets. Er orientiert den Zentralvorstand laufend über die Geschäfte und setzt sich selbstständig mit der Rechnungsprüfungskommission in Verbindung.
 - d. **Dienst- und Besoldungsberater:**

Der Dienst- und Besoldungsberater pflegt die Beziehungen mit den Mitgliedern oder den Behörden der Kirchgemeinden, welche die Anstellungsverträge und Besoldungsangelegenheiten betreffen. Er ist dem Zentralvorstand und den Sektionspräsidenten auskunftspflichtig. Nach allfälligen Interventionen mit kirchlichen Behörden in Anstellungs- und Besoldungsangelegenheiten gibt er dem jeweiligen Sektionspräsidenten darüber Auskunft. Besoldungserhöhungen sind dem Zentralkassier zu melden.
 - e. **Aktuar:**

Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung. Er ist für eine geordnete Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich. Im Auftrag des Zentralpräsidenten verfasst er die Einladung (Traktanden) zu den Sitzungen und be-

sorgt den rechtzeitigen Versand. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Sektionspräsidenten rechtzeitig vor ihren Hauptversammlungen zuzustellen.

f. **Redaktor:**

Der Redaktor führt die Verbandszeitschrift «Sigristen-Verband aktuell» unter Mitverantwortung des Zentralvorstandes. Dem Redaktor unterstehen der Inseratenverwalter und die Versandstelle.

g. **Karteiführer:**

Der Karteiführer ist für die Mitgliederkartei verantwortlich. Er sorgt dafür, dass der Zentralpräsident, der Zentralkassier, der Dienst- und Besoldungsberater und der Redaktor über alle Mutationen orientiert werden.

h. **Weitere Mitglieder:**

Chargen können zusammengelegt werden.

Art. 13 Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (je zwei Jahre als Stellvertreter, zweiter Revisor und erster Revisor). Die Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.
2. Die RPK kontrolliert jedes Jahr die Rechnungsführung und die vom Zentralkassier erstellte Jahresrechnung sowie die Jahresrechnung der Unterstützungskasse unter Einsichtnahme in die Belege und legt der Delegiertenversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vor.
3. Für die Mitglieder der RPK besteht Verschwiegenheitspflicht.

III. Die Sektionen

Art. 14 Gründung und Auflösung

1. Wenn in einer Region mindestens 15 Mitglieder wohnhaft sind, können diese die Bildung einer eigenen Sektion beantragen. Der Zusammenschluss als Sektion erfolgt auf Beschluss des Zentralvorstandes.
2. Die Auflösung einer Sektion muss in Absprache mit dem Zentralvorstand geschehen.

Art. 15 Leitung und Vertretung an der Delegiertenversammlung

1. Die Sektionen werden von einem Vorstand geleitet, der aus Präsident, Kassier, Aktuar sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar. Die Vertreter sollten nach Möglichkeit im Amt sein oder eine stellvertretende Stellung innehaben oder Doppelmitglied sein. Im Falle einer Pen- denz ordnet sich der Sektionsvorstand selber, mit Meldepflicht an den Zentralvorstand. Bei Problemen im Vorstand der Sektion kann sich der Zentralvorstand einschalten und einen Entscheid fällen. Bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten der Mitglieder hält sich der Sektionsvorstand an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG).
2. Die Sektionen sind verpflichtet, sich jeweils durch zwei ihrer Mitglieder (Vorstandsmitglieder und/oder ordentliche Mitglieder) an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen.

Art. 16 Rechte

1. Den Sektionen steht das Recht zu, in allen Verbandskommissionen, die zu besonderen Beratungen in beruflichen Angelegenheiten gebildet werden, Vertreter vorzuschlagen. Bei der Besetzung dieser Kommissionen ist der Zentralvorstand verpflichtet, nach Möglichkeit alle Landesgegenden zu berücksichtigen.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sektionen Anspruch auf Unterstützung durch den Gesamtverband.

Art. 17 Aufgaben

1. Den Sektionen obliegt es, die Aufgaben und die Tätigkeiten des Gesamtverbandes gemäss den Statuten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes in ihren Gebieten zu unterstützen und zu fördern sowie die beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren.
2. Für die Sektionen besteht die Pflicht der genauen Führung von Protokollen und eines Kassabuches sowie zur Erstellung des Jahresberichtes und einer Jahresrechnung. Der Jahresbericht ist dem Zentralpräsidenten und die Jahresrechnung dem Zentralkassier zuzustellen.

Art. 18 Versammlungen

1. Die Sektionen müssen bis spätestens Ende April jeden Jahres die Hauptversammlung abhalten. Daneben sind zur Förderung der Gemeinschaft nach Möglichkeit zusätzliche Veranstaltungen zu organisieren.
2. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen unter Angabe der Traktanden müssen spätestens zwanzig Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Dem Zentralpräsidenten ist zu dessen Orientierung jeweils ebenfalls ein Exemplar der Einladung zuzustellen.

Art. 19 Vermögen

Das Vermögen der Sektion geht bei deren Auflösung an den Schweizerischen Sigristen-Verband.

C. EINRICHTUNGEN

Art. 20 Schulungskommission

Der Schweizerische Sigristen-Verband unterhält eine Schulungskommission. Diese setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, welche vom Zentralvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder müssen amtierende Sigristen sein. Der Präsident der Kommission muss nicht zwingend dem Zentralvorstand angehören. Er nimmt jedoch jeweils an der

1. Sitzung im Jahr an der Zentralvorstandssitzung teil. Der Präsident der Schulungskommission informiert überdies laufend den Zentralvorstand und bedient dessen Mitglieder mit den jeweiligen Protokollen.

Art. 21 Unterstützungskasse

1. Der Schweizerische Sigristen-Verband unterhält eine Unterstützungskasse zum Zwecke der Linderung finanzieller Notlagen seiner Mitglieder. Die Sektionen sind gehalten, an ihren Veranstaltungen auf die Unterstützungskasse hinzuweisen und ihre Zwecke zu fördern.
2. Das Vermögen der Unterstützungskasse wird beschafft durch:
 - Zuwendungen aus der Verbandskasse (siehe Art. 26 Abs. 2 dieser Statuten),
 - freiwillige Kollekten an den Veranstaltungen des Verbandes und seiner Sektionen,
 - Zuwendungen Dritter.
3. Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten und ihrer Beitragspflicht an den Schweizerischen Sigristen-Verband vollständig nachgekommen sind, können ein Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung stellen. Ein solches kann auch von Drittpersonen für ein Mitglied gestellt werden. Ein eingehend begründetes Gesuch ist schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten.
4. Der Zentralvorstand entscheidet auf Antrag des Präsidenten über die Gewährung der Unterstützungsleistungen, wobei auf den Stand der Kasse Rücksicht zu nehmen ist. Anspruch auf Leistungen besteht lediglich im Rahmen des jeweils vorhandenen Vermögens der Unterstützungskasse, im Regelfall aber maximal Fr. 5000.-- jährlich pro Gesuch.

Art. 22 Rechtsfonds

1. Der Verband unterhält einen Rechtsfonds, der den Verbandsmitgliedern in Rechtsstreitigkeiten, die im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Sigrist oder dem Anstellungsverhältnis gegenüber der kirchlichen Institution begründet sind, zur Verfügung steht.
2. Gesuche sind an den Zentralpräsidenten zu richten. Über die Gewährung einer finanziellen Leistung und deren Höhe entscheidet der Zentralvorstand.
3. Anspruch auf Leistungen aus dem Rechtsfonds besteht lediglich im Rahmen des jeweils vorhandenen Vermögens, im Regelfall aber maximal Fr. 5'000.-- jährlich pro Rechtsstreitigkeit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine ihnen allfällig zugesprochene Parteientschädigung oder einen sonstigen Kostenersatz, der mit der Führung der Rechtsstreitigkeit in Zusammenhang steht, bis zur Höhe der vom Verband gewährten finanziellen Unterstützung **abzutreten**. Dem Zentralpräsidenten ist in jedem Fall Kenntnis vom Ausgang eines Verfahrens zu geben.

Art. 23 Verbandszeitschrift

Alle Bekanntmachungen und Beschlüsse des Verbandes erfolgen in der Verbandszeitschrift «Sigristen-Verband aktuell». Sie werden durch die Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich. Die Einberufung der Delegiertenversammlung sowie der Sektionsversammlungen erfolgt nach Ankündigung in der Verbandszeitschrift.

D. FINANZEN

Art. 24 Kassenführung

1. Die Rechnungsführung einschliesslich der Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) obliegt dem Zentralkassier unter voller Verantwortlichkeit und Ordnung aller Belege gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Vom Zentralkassier ist ausserdem jährlich ein Budget für das kommende Jahr zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.
2. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt über den Sektionskassier an den Zentralkassier.
3. Der Zentralvorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 25 Mitgliederbeitrag und Haftung

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 300.-- pro Jahr. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder richten sich nach deren Einkommen in kirchlichen Diensten. Diese nach Einkommen abgestuften Beiträge sowie die Fixbeiträge der weiteren Mitgliederkategorien sind dem hierzu geführten Beitragsschema zu entnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der gemäss Beitragsschema geschuldete Jahresbeitrag ist jeweils bis Ende Juni zu bezahlen. Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder unverschuldeter Notlage zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin, während beschränkter Zeit Stundung oder Erlass des Mitgliederbeitrages gewährt werden.
3. Für Schulden des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Das Verbandsvermögen

1. Sowohl für die Unterstützungskasse als auch für den Rechtsfonds werden gesonderte zweckgebundene finanzielle Rücklagen gebildet. Diese Vermögen gehören dem Gesamtverband und werden diesem gleichgestellt (siehe Art. 29 dieser Statuten).
2. Der Unterstützungskasse können aus dem Reingewinn Zuschüsse gewährt werden. Die Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Zentralvorstandes.

Art. 27 Spesenentschädigung

1. Mitglieder des Zentralvorstandes und Delegierte der Sektionen haben Anspruch auf eine gleich hohe Entschädigung. Fahrspesen werden, auch bei Benützung eines Autos, in Höhe des Bahnbilletts 2. Klasse vergütet. Inhabern eines Halbtax-Abonnements wird das Billett 2. Klasse zu drei Viertel des vollen Biletts entschädigt.

2. Zentralvorstandsmitglieder und Schulungskommissionsmitglieder sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben im Schweizerischen Sigristen-Verband steht eine jährliche Pauschalentschädigung zu. Diese wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten ist mit einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Delegiertenversammlung möglich. Durch Änderung der Statuten kann weder der Verbandszweck geändert noch wohlerworbene Rechte der Mitglieder beeinträchtigt werden.

Art. 29 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Urabstimmung. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn
 - mindestens drei Viertel der Mitglieder die Stimmen abgegeben (Stimmenabgabequorum) und der Auflösung mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben oder
 - sich vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung ausgesprochen haben, falls das obige Stimmenabgabequorum nicht erreicht wird.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird der Verband bis zum Beschluss gemäss nachfolgender Ziffer 2 und Vollzug desselben fortgesetzt.

2. Über das Vermögen entscheidet eine weitere Urabstimmung, wobei kein Stimmenabgabequorum zur Anwendung gelangt und das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Zentralvorstand ist mit der Liquidation betraut und hat das Verbandsvermögen evangelisch sozialen Zwecken oder Stiftungen für Not leidende Berufsangehörige zuzuführen.
3. Das Abstimmungsergebnis ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Art. 30 Abfassung der Statuten

1. Die vorliegende Fassung der Statuten wurde vom Zentralvorstand beraten. Sie ersetzt die bisher geltenden Statuten vom **12. Mai 2004** und tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Der Zentralpräsident
Peter Moser

Der Aktuar
Bruno Lüscher

Stand Zürich, **6. Mai 2009**